



Information: Vorzeitige Abräumung einer Grabstätte

WANN kann ich meine Grabstätte abräumen?

Grabstätte dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes mit vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde abgeräumt werden. Die Ruhezeit für Urnengräber beträgt 15 Jahre und für Wahlgräber 35 Jahre. In dieser Zeit dürfen die Grabstätten trotz der vorzeitigen Abräumung nicht neu verkauft werden.

WER ist für die Abräumung zuständig?

Für die Abräumung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte vollumfänglich verantwortlich.

Sie als nutzungsberechtigte Person können die Abräumung selbst durchführen, an die Gemeinde Mudau, oder an Dritte, z.B. Steinmetze vergeben.

WAS muss abgeräumt werden?

Die komplette Grabstätte muss abgeräumt werden.
Das beinhaltet die rückstandslose Entfernung von:

- Grabmal (inklusive Fundament und Sockel)
- Einfassungen aller Art
- gesamte Bepflanzung (inklusive Wurzelwerk)
- sonstigen Gegenständen, die auf die Grabstätte gebracht wurden

Die abgeräumte Grabstätte muss mit Erde ebenerdig aufgefüllt und mit Rasen eingesät werden.